

**INNENMINISTERIUM
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 24 43 • 70020 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

Landratsamt Freudenstadt
Postfach 6 20
72236 Freudenstadt

Datum 16.03.2011
Name Astrid Rumler
Durchwahl 0711 231-3363
Aktenzeichen 3-0541.1/89
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich: LPD Karlsruhe

Anfrage zu Kostenersätzen für Einsätze der Gemeindefeuerwehren

- Amtshilfe
- Ausleuchten einer Unfallstelle
- Vermisstensuche

Ihr Schreiben vom 07.02.2011

Das Innenministerium vertritt weiterhin die in seinem Schreiben vom 21.02.2008, Az. 3-1101.2/228, dargelegte Rechtsauffassung, dass der Einsatz der Feuerwehr zur Vermisstensuche keine Amtshilfe für die Polizei darstellt.

Dies gilt auch für die Fälle, in denen ein sofortiges Tätigwerden erforderlich ist. Maßgebend ist nicht die originäre Zuständigkeit der Polizei nach § 60 Abs. 2 PolG, sondern ob die Feuerwehr mit ihrem Tätigwerden eine eigene Aufgabe nach dem Feuerwehrgesetz erfüllt oder für die Gemeinde im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Ortspolizeibehörde tätig wird. Um die Erfüllung eigener gesetzlicher Aufgaben handelt es sich, wenn die Feuerwehr zur Rettung von Menschen oder Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe leistet (§ 2 Abs. 1 FwG) oder zur Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe tätig ist (§ 2 Abs. 2 FwG). Eine andere Notlage im Sinne von § 2 Abs. 2 FwG liegt allerdings nur dann vor, wenn für die Abwehr der jeweiligen Gefahr die speziellen Geräte und Fähigkeiten der Feuerwehr erforderlich sind (z.B. bei einer Türöffnung). Eine Vermisstensuche ohne technische Hilfeleistung ist keine Feuerwehraufgabe. Soweit die Feuerwehr in diesen Fällen für die Gemeinde im Rahmen ihrer Zuständigkeit

als Ortspolizeibehörde tätig wird, liegt ebenfalls keine Amtshilfe vor, da es sich um die Erfüllung einer eigenen Aufgabe der Gemeinde handelt.

Hat die Feuerwehr in Erfüllung einer der in § 2 FwG genannten Tätigkeiten eine Hilfeleistung erbracht und damit eine die Amtshilfe verdrängende Leistung erfüllt, so ist Rechtsgrundlage für den Kostenersatzanspruch der Feuerwehr § 34 Abs. 1 S. 2 oder Abs. 2 FwG. Das Feuerwehrgesetz sieht in diesen Fällen keine gesetzliche Regelung vor, die den Gemeinden als Trägern der Feuerwehr einen Kostenersatzanspruch gegenüber der Polizei, die sie angefordert hat, ermöglichen würde. (vgl. Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 30.11.2010, Az. 1 S 1120/10, für den Fall einer durch die Polizei beauftragten Türöffnung).

Die in Ihren Schreiben vom 23.05.2002 und 07.04.2008 dargelegte Auffassung teilt das Innenministerium daher nicht.

Ebenfalls nicht geteilt wird die im Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 24.01.2011 mitgeteilte Auffassung, dass die Polizei aufgrund § 60 Abs. 3 PolG in Vermisstenfällen gegenüber der Feuerwehr stets nach dem LVwVfG kostenpflichtig ist. Missverständlich, aber im Ergebnis richtig, kommt aber auch das RPK zu dem Schluss, dass die Feuerwehr bei der Vermisstensuche eigene Aufgaben oder Aufgaben der Gemeinde als Ortspolizeibehörde wahrnimmt. Kostenpflichtiger ist danach stets der Veranlasser/Störer, nicht die Polizei.

Anders zu bewerten sind dagegen die Fälle, in denen die Feuerwehr neben oder im Anschluss an ihre originäre Zuständigkeit weitere Maßnahmen trifft.

So ist das Ausleuchten einer Unfallstelle zur Spurensicherung rechtlich nicht als Maßnahme zur Abwehr von Gefahren für Menschen, Tiere oder andere wesentliche Rechtsgüter und damit als Hilfeleistung im Unglücksfall o.ä. zu bewerten (vgl. Urteil des OVG Sachsen-Anhalt vom 15.03.2001, Az. A 2 S 523/98).

Wird die Feuerwehr von der Polizei zur Durchführung solcher Maßnahmen angefordert, können die Auslagen, wie das RPK richtigerweise ausführt, nach §§ 4 ff. LVwVfG der Polizei in Rechnung gestellt werden.

gez. Matthias Strohs